

25. Die Sanitätskassen.

Um für die erforderlichen sanitären Einrichtungen, insbesondere für Wasserleitung und Kanalisation, die sämtlich schleunige Ausführung heischten, die nötigen Mittel zu beschaffen, nahm im Jahre 1900 das Generalgouvernement gemäß einem von Dr. Baron S. Goto, dem damaligen Chef der Zivilverwaltung, ersonnenen Plane das Prinzip an, Errichtung und Betrieb von Markthallen, Schlachthäusern, Fähren usw. nicht länger der privatwirtschaftlichen Initiative zu überlassen, sondern als Monopol neuzubildenden, zunächst rein lokal gedachten Sanitätskassen zu überweisen; die aus den Gebühren eingehenden Beträge sollten mit für die sanitären Anlagen verwendet werden. Demgemäß wurde von da an die Errichtung von Markthallen usw. durch Private nicht mehr zugelassen; diejenigen Betriebe, die schon vorhanden waren, kauften die Sanitätskassen den Unternehmern nach und nach ab. Da aber diese Anlagen die denkbar primitivste Beschaffenheit besaßen und fast alle in ärmlichen Schuppen untergebracht waren, so daß sie in hygienischer Hinsicht große Sorge bereiteten, wurde es als ein dringendes Bedürfnis empfunden, unverzüglich Neubauten aufzuführen. Hierzu waren jedoch infolge der zu geringen Ausdehnung der Sanitätsbezirke die Mittel allenthalben zu gering. Daher wurden Stimmen laut, man solle doch größere Bezirke bilden und den Sanitätskassen die Unterdistrikte zugrunde legen. Dieser Ansicht schloß sich das Generalgouvernement an, und im März 1904 gestattete es auf Ansuchen des Distriktvorstehers von Banshoryō die vorgeschlagene Erweiterung der Sanitätskassenbezirke. Diese neue Ordnung bestand seit dem Finanzjahr 1905/06. Dem Beispiele von Banshoryō folgten fast alle anderen Distrikte. Mit den wachsenden Aufgaben wurden jedoch bald auch die neuen Bezirke zu klein, und so genehmigte das Generalgouvernement mit Rücksicht auf die inzwischen auf allen Gebieten gemachten Fortschritte im Jahre 1907 einen Antrag der Distriktbehörde zu Taihoku,